

Schule dieser Schulform nicht gibt und der Bestand der Schule eines anderen Schulträgers dadurch nicht gefährdet wird. Es gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Errichtung von Schulen.

(2) Die Schule ist in eigenständige Zweige gegliedert. Der Unterricht kann teilweise in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden. In den Klassen 7 bis 10 muss der nach Schulformen getrennte Unterricht deutlich überwiegen.

(3) Der organisatorische Zusammenschluss von Hauptschule und Realschule muss mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Aufbauschule muss mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben, darunter drei Parallelklassen pro Jahrgang im Gesamtschulzweig. Ein Unterschreiten der Mindestgröße ist bei der Fortführung zulässig, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule des von ihnen besuchten Bildungsgangs nicht zugemutet werden kann.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Schule auch an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden, wenn dadurch kein zusätzlicher Lehrerberuf entsteht. Der Schulträger ist in diesem Fall verpflichtet, die sachlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird. Für Berufskollegs und Weiterbildungskollegs können weitere Ausnahmen zugelassen werden. § 82 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 84

Schuleinzugsbereiche der Förderschulen, Bezirksfachklassen und bezirksübergreifende Fachklassen der Berufsschulen

(1) Für Förderschulen kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt.

(2) Für Berufsschulen kann die obere Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung für einzelne Ausbildungsberufe Bezirksfachklassen bilden, wenn die Schülerzahlen im Einzugsbereich eines Schulträgers gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 für die Fachklassenbildung nicht ausreichen. Die beteiligten Schulträger sind anzuhören.

(3) Sofern Bezirksfachklassen innerhalb eines Regierungsbezirks nicht gebildet werden können, bildet das Ministerium durch Rechtsverordnung für ein räumlich abgegrenztes Gebiet bezirksübergreifende Fachklassen.

Der nachstehend abgedruckte § 84 in der Fassung des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 (BASS 2005/2006) gilt übergangsweise fort bis zum 31. Juli 2008. Die Schulträger können für Grundschulen bereits am 1. August 2007 von der Anwendung absehen (s. Artikel 7 Abs. 3 Übergangsvorschriften des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278).

§ 84

Schulbezirk und Schuleinzugsbereich

(1) Für jede öffentliche Grundschule und jede öffentliche Berufsschule wird durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk gebildet. Für andere Schulen kann der Schulträger durch Rechtsverordnung Schuleinzugsbereiche bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt.

(2) Schulbezirke oder Schuleinzugsbereiche können sich überschneiden; in diesem Fall regelt die Rechtsverordnung auch, wer für das Überschneidungsgebiet die zuständige Schule bestimmt.

(3) Die Rechtsverordnung erlässt

1. für die Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände der Schulträger nach den für seine Satzungen geltenden Vorschriften,
2. für Bezirksfachklassen an Berufsschulen die für den Schulort zuständige obere Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Schulträger,
3. für bezirksübergreifende Fachklassen das Ministerium.

§ 85

Schulausschuss

(1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.

(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

(3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Neunter Teil Schulaufsicht

§ 86

Schulaufsicht

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Die Schulaufsicht umfasst die Gesamtheit der Befugnisse zur zentralen Ordnung, Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Menschen ihren Fähigkeiten entsprechende Bildungsmöglichkeiten eröffnet.

(2) Die Schulaufsicht umfasst insbesondere

1. die Fachaufsicht über Schulen und die Studienseminare (§ 3 Abs. 1 Lehrerausbildungsgesetz),
2. die Dienstaufsicht über Schulen und die Studienseminare,
3. die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe des Elften Teils.

Sie hat die Aufgabe, die Schulträger zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und das Interesse der kommunalen Selbstverwaltung an der Schule zu fördern.

(3) Die Schulaufsicht wird von den Schulaufsichtsbehörden wahrgenommen. Sie gewährleisten die Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse und Berechtigungen. Sie unterstützen dazu die Schulentwicklung und Seminarentwicklung insbesondere durch Verfahren der Systemberatung und der Förderung von Evaluationsmaßnahmen der Schulen und Studienseminare sowie durch eigene Evaluation. Sie fördern die Personalentwicklung und führen Maßnahmen der Lehreraus- und Lehrerfortbildung durch. Dabei sollen sie die Eigenverantwortung der einzelnen Schule und des Studienseminars und die Führungsverantwortung der Schulleitungen und Seminarleitungen beachten.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen und Studienseminare informieren und dazu Unterrichtsbesuche und Besuche von Seminarveranstaltungen durchführen.

(5) Die Befugnisse nach Absatz 4 stehen auch den für die Qualitätsanalyse von Schulen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu. Sie sind hinsichtlich ihrer Feststellungen bei der Durchführung der Qualitätsanalyse und deren Beurteilung an Weisungen nicht gebunden. Bei ihrer Berufung ist darauf zu achten, dass die Schulformen anteilig vertreten sind. Das Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben und die Organisation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schule zuständigen Landtagsausschusses zu regeln. Einzelheiten des Geschäftsablaufs regelt eine Geschäftsordnung, die vom Ministerium zu erlassen ist. Die Qualitätsanalyse kann auf Wunsch des jeweiligen Schulträgers auch im Bereich von Schulen in freier Trägerschaft erfolgen, wobei vorab die Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln ist.

§ 87

Schulaufsichtspersonal

(1) Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, schulfachlich und verwaltungsfachlich vorgebildete Beamtinnen und Beamte ausgeübt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen ihres Hauptamtes als Fachberaterinnen und Fachberater zu ihrer Beratung und Unterstützung hinzuziehen.

§ 88

Schulaufsichtsbehörden

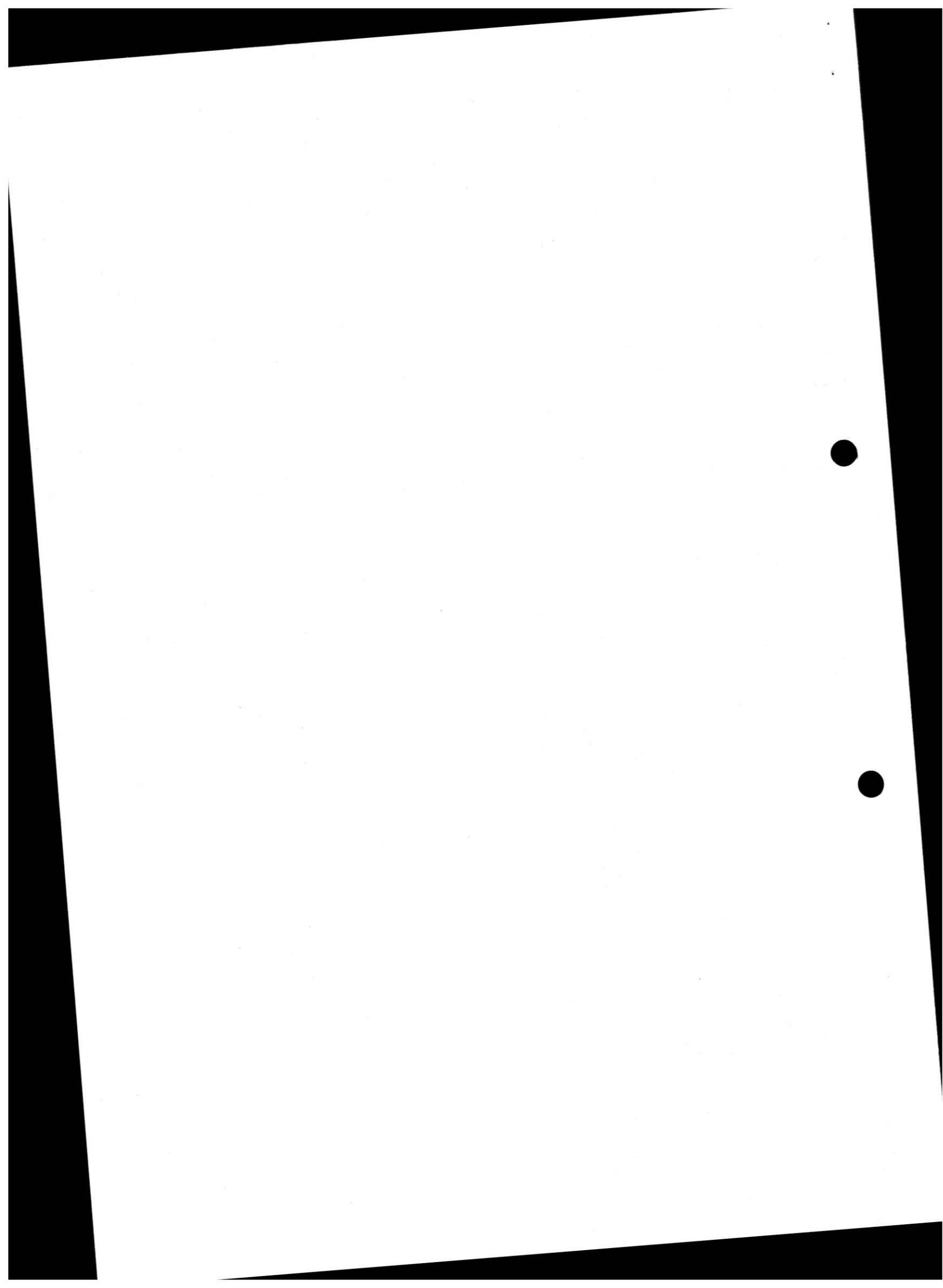
(1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Ministerium. Es nimmt für das Land die Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen wahr und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es sichert die landeseinheitlichen Grundlagen für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schulen und für ein leistungsfähiges Schulwesen.

(2) Obere Schulaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung. Sie nimmt in ihrem Gebiet die Schulaufsicht über die Schulen, die besonderen Einrichtungen sowie die Studienseminare nach dem Lehrerausbildungsgesetz wahr.

(3) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das staatliche Schulamt. Es ist der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeordnet. Es nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht wahr über

1. die Grundschulen,
2. die Hauptschulen,
3. die Förderschulen mit einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs,
4. die Förderschulen im Verbund (§ 20 Abs. 5), sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen.

(4) Die Schulaufsichtsbehörden und die Schulträger sollen eng zusammenarbeiten und sich dabei insbesondere gegenseitig und rechtzeitig über Maßnahmen mit Auswirkungen auf den jeweils anderen Bereich informieren.



Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen katholischen Grundschulen der Stadt Hilden

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und 2 a des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit den §§ 4, 28 und 37 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 12. November 1980 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Für jede katholische Grundschule, deren Schulträger die Stadt Hilden ist, wird ein Schulbezirk gebildet.

§ 2

Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke der in § 1 genannten Schulen ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als deren Bestandteil beigefügten "Verzeichnis" und dem bei der Stadtverwaltung niedergelegten Schulbezirksplan.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt zum 1. Februar 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 13.1.1975 in Bezug auf die katholischen Grundschulen außer Kraft.

Hilden, den 17. Dezember 1980

gez. Dr. Ellen Wiederhold
Bürgermeister

Verzeichnis über die Abgrenzung der Schulbezirke für die städtischen katholischen Grundschulen in Hilden

1. Adolf-Kolping-Schule - Städt. Kath. Grundschule , Beethovenstraße 32 - 40

Agnes-Miegel-Hof
Agnes-Pockels-Straße
Am Bürenbach
Am Feuerwehrhaus
Am Flausenberg
Am Jägersteig
Am Kronengarten
Am Rathaus
Am Stadtwald
Am Weidblech

An der Bibelskirch
Auf dem Kolksbruch
Auf dem Sand
Auf der Hübben
AugustastraÙe
Axlerhof
Bahnhofsallee
BeethovenstraÙe
Benrather StraÙe
Berliner StraÙe
BernshausstraÙe
BessemerstraÙe
BiesenstraÙe
Bismarckpassage
BismarckstraÙe
Bleicherweg
BogenstraÙe
Brahmsweg
Breidenbruch
BrockenstraÙe
Brucherhof
BrucknerstraÙe
BüchnerstraÙe
Carl-Orff-StraÙe
DaimlerstraÙe
DieselstraÙe
Dorothea-Erxleben-StraÙe
Dr. Ellen Wiederhold-Platz
Druckerweg
Düsseldorfer StraÙe
Edvard-Grieg-Weg
EichenstraÙe
Eickert
Eisengasse
Elb
EllerstraÙe
Emil-Barth-Weg
EngelbertstraÙe
FabriciusstraÙe
Färberweg
FeldstraÙe
Felix-Mendelssohn-StraÙe
ForststraÙe
FreiligrathstraÙe
FriedenstraÙe
Fritz-Gressard-Platz
FurtwänglerstraÙe
Gerresheimer StraÙe
Giesenheide
GluckstraÙe
GrabenstraÙe
GroÙhülsen
Grünwald
Gustav-Mahler-StraÙe
HändelstraÙe
HagdornstraÙe
HagelkreuzstraÙe

Hans-Sachs-Straße
Haus Eichenhorst
Haus Horst
Haydnstraße
Heerstraße
Heiligenstraße
Heinrich-Heine-Straße
Heinrich-Hertz-Straße
Heinrich-Lersch-Straße
Herderstraße
Hochdahler Straße
Hoffeldstraße
Horster Allee
Hülsen
Hülsenstraße
Hugo-Wolf-Straße
Hummelsterstraße
Im Biesenbusch
Im Hock
Im Hülsenfeld
Im Loch
Immermannstraße
In den Hesseln
In den Weiden
Itterstraße
Johann-Sebastian-Bach-Str.
Johann-Strauß-Weg
Johann-Vaillant-Straße
Karlrobert-Kreiten-Straße
Kirchhofstraße
Kleef
Kleinhülsen
Klotzstraße
Köbener Straße
Koenneckestraße
Körnerstraße
Kolpingstraße
Kosenberg
Krepperweg
Kurt-Kappel-Straße
Lessingstraße
Liebigstraße
Lise-Meitner-Straße
Lodenheide
Loewestraße
Lortzingstraße
Luisenstraße
Marie-Colinet-Straße
Marie-Curie-Straße
Marienweg
Markt
Marktstraße
Meide
Mettmanner Straße
Mittelstraße
Molzhausweg
Mozartstraße

Mühlenhof
Mühlenstraße
Neumarkt
Neustraße
Niedenstraße
Nikolaus-Otto-Straße
Nordmarkt
Nordring
Nordstraße
Nove-Mesto-Platz
Oderstraße
Ostring zw. Hochdahler Str.und Oststraße
Otto-Hahn-Straße
Paul-Spindler-Straße
Pfitznerstraße
Porscheweg
Poststraße
Regerstraße
Reisholzstraße
Richard-Wagner-Straße
Robert-Gies-Straße
Röntgenstraße
Seidenweberstraße
Sibeliusweg
Siemensstraße
Silcherstraße
Spinnerweg
Sudermannstraße
Südstraße
Schalbruch
Schillerstraße
Schlichterweg
Schubertstraße
Schulstraße
Schumannstraße
Schwanenplatz
Schwanenstraße
Steinauer Straße
Stockshausstraße
Taubenstraße
Tellerlingstraße
Tucherweg
Verdistraße
Walter-Wiederhold-Straße
Warrington-Platz
Wehrstraße
Werner-Egk-Straße
Westring
Weststraße
Wielandstraße
Wohlauer Straße
Zeißweg
Zelterstraße
Zum Forsthaus
Zum großen Holz
Zwirnerweg

2. Städt. Kath. Grundschule Richrather Straße 186/Zur Verlach 42

Ahornweg
Akazienweg
Albert-Schweitzer-Weg
Am Anger
Am Banden
Am Bandsbusch
Am Boverhaus
Am Bruchhauser Kamp
Am Eichelkamp
Am Heidekrug
Am Holterhöfchen
Am Lindengarten
Am Lindenplatz
Am Steg
Am Strauch
Am Weberschiffchen
Am Wiedenhof
Am Zuckerbuckel
An den Gölden
An den Linden
An der Gabelung
Anton-Schneider-Weg
Auf dem Driesch
Azaleenweg
Barlachweg
Baustraße
Beckersheide
Birkenweg
Bolthaus
Bolthaushof
Breddert
Bruchhauser Weg
Buchenweg
Clarenbachweg
Comeniusweg
Cranachweg
Dagobertstraße
Dahlienweg
Diesterwegstraße
Dürerweg
Eibenweg
Eichendorff-Hof
Elberfelder Straße
Erikaweg
Erlenweg
Eschenweg
Feuerbachweg
Fichtestraße
Fliederweg
Forstbachstraße
Frans-Hals-Weg
Fröbelstraße
Fuchsbergstraße
Gabriele-Münter-Hof

Gartenstraße
Gerhart-Hauptmann-Hof
Ginsterweg
Goesweg
Grenzstraße
Grünstraße
Hagebuttenweg
Haselweg
Hegelstraße
Heidepark
Heideweg
Henkenheide
Hofstraße
Holbeinweg
Holunderweg
Humboldtstraße
In der Gemarkung
Itterpark
Jägerstraße
Jahnplatz
Jahnstraße
Käthe-Kollwitz-Weg
Kalstert
Kampshof
Kantstraße
Karnaper Straße
Kastanienweg
Kerschensteiner Weg
Kesselsweier
Kiefernweg
Kilvertzheide
Kilvertzhof
Kirschenweg
Klophaus
Klusenhof
Klusenstraße
Kniebachweg
Kölner Straße
Krabbenburg
Kunibertstraße
Lärchenweg
Lehmkuhler Weg
Leibnizstraße
Lievenstraße
Ligusterweg
Lindenhof
Lindenstraße
Lochnerweg
Ludwig-Richter-Weg
Martin-Luther-Weg
Max-Vollmer-Straße
Menzelweg
Merianweg
Mühle
Mühlenbachweg
Narzissenweg
Noldeweg

Oerkhaus
Oerkhaushof
Ohligser Straße
Ohligser Weg
Ostring zw. Ost- und Grünstr.
Oststraße
Overbergstraße
Pappelweg
Paula-Moderwohn-Weg
Pestalozzistraße
Prießnitzweg
Pungshausstraße
Raffaelweg
Rembrandtweg
Rethelweg
Richrather Straße
Rochowstraße
Rosenweg
Rotdornweg
Rubensweg
Rüsternweg
Salzmannweg
Sprangerweg
Schellingweg
Schlehenweg
Schönholz
Schürmannstraße
Schützenstraße
St. Konrad-Allee
Talstraße
Tannenweg
Teichstraße
Tizianweg
Topsweg
Tulpenweg
Uhlandstraße
Ulmenweg
Verbindungsstraße
Wacholderweg
Walder Straße
Weidenweg
Weißdornweg
Wiesenweg
Wilbergstraße
Wilhelmine-Fliedner-Straße
Zur Bredharter Heide
Zur Verlach

**Rechtsverordnung
über die Bildung von Schulbezirken und Überschneidungsgebieten für die öffentlichen
Gemeinschafts-Grundschulen und die Sonderschule der Stadt Hilden vom 21.11.1988**

Aufgrund des § 9 Abs. 1 und 2a des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.3.1985 (SGV. NW S. 223), in Verbindung mit den §§ 4, 28 und 37 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984, geändert durch Artikel 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 2. November 1988 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Für jede Gemeinschafts-Grundschule, deren Schulträger die Stadt Hilden ist, sowie für die städtische Sonderschule für Lernbehinderte wird ein Schulbezirk gebildet.

§ 2

- (1) Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke der in § 1 genannten Gemeinschafts-Grundschulen ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als deren Bestandteil beigefügten "Verzeichnis" und dem bei der Stadtverwaltung niedergelegten Schulbezirksplan. In der Stadtmitte gibt es Überschneidungsgebiete. Die Überschneidungsgebiete sind ebenfalls in dem "Verzeichnis" festgelegt.
- (2) Der Schulbezirk der Ferdinand-Lieven-Schule (Sonderschule für Lernbehinderte) umfasst das gesamte Stadtgebiet.

§ 3

Für die Entscheidungen, die zur Zuordnung der Schüler aus den Überschneidungsgebieten erforderlich sind, ist der Schulträger - die Stadt Hilden (Schulverwaltungsamt) - zuständig.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt zum 1.2.1989 in Kraft. Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung vom 4. Januar 1985 aufgehoben.

Verzeichnis

über die Abgrenzung der Schulbezirke und Überschneidungsgebiete für die städtischen Gemeinschafts-Grundschulen in Hilden

1. Walter-Wiederhold-Schule, Städt. Gemein.-Grundschule, Düsseldorfer Straße 148

Agnes-Pockels-Straße
Bernshausstraße
Bessemerstraße
Brockenstraße
Daimlerstraße
Dieselstraße
Düsseldorfer Str.
Eichenstraße
Forststraße
Grabenstraße
Großhülsen
Haus Eichenhorst/Haus Horst
Heinrich-Hertz-Straße
Horster Allee
Hülsen
Hülsenstraße
Im Hock
Im Hülsenfeld
Johann-Vaillant-Straße
Kleinhülsen
Liebigstraße
Lise-Meitner-Straße
Marie-Curie-Straße
Niedenstraße
Nikolaus-Otto-Straße
Otto-Hahn-Straße
Porscheweg
Reisholzstraße
Röntgenstraße
Siemensstraße
Tellerlingstraße
Walter-Wiederhold-Straße
Weststraße
Zeißweg

2. Städt. Gem.-Grundschule Am Elbsee, Schalbruch 33

Agnes-Miegel-Hof
Auf dem Sand
Breidenbruch
Brucherhof
Elb
Emil-Barth-Weg
Gerresheimer Straße ab Nr. 93 nur ungerade Nrn.
Grünwald
Hans-Sachs-Straße
Heinrich-Lersch-Straße
Herderstraße ab Nr. 29
In den Weiden
Köbener Straße
Marienweg
Meide
Oderstraße
Sudermannstraße

Schalbruch
Steinauer Straße
Stockshausstraße
Westring
Wohlauer Straße
Zum Großen Holz

3. Adolf-Reichwein-Schule, Städt. Gemein.-Grundschule, Beethovenstraße 32-40

Am Bürenbach
Am Flausenberg
Am Jägersteig
Am Weidblech
An der Bibelskirch
Auf dem Kolksbruch
Beethovenstraße
Brahmsweg
Brucknerstraße/Carl-Orff-Straße
Edvard-Grieg-Weg
Eickert
Felix-Mendelssohn-Straße
Furtwänglerstraße
Gerresheimer Straße ab Nr. 124 nur gerade Nrn.
Giesenheide
Gluckstraße
Gustav-Mahler-Straße
Händelstraße
Haydnstraße
Hochdahler Str. ab Nr. 159/166
Hugo-Wolf-Straße
Im Loch
In den Hesseln
Johann-Sebastian-Bach-Straße
Johann-Strauß-Weg
Karlrobert-Kreiten-Straße
Kleef
Kosenberg
Lodenheide
Loewestraße
Lortzingstraße
Molzhausweg
Mozartstraße
Nordmarkt
Nordring
Ostring zw. Hochdahler Straße u. Bibelskirch
Pfitznerstraße
Regerstraße
Richard-Wagner-Straße
Sibeliusweg
Silcherstraße
Schubertstraße
Schumannstraße
Verdistraße
Werner-Egk-Straße

Zelterstraße
Zum Forsthaus

4. Wilhelm-Hüls-Schule, Städtische-Grundschule, Augustastraße 29

Am Stadtwald
Auf der Hübben
Augustastraße
Berliner Straße ab Hochdahler Str. alle ungeraden Nrn.
Biesenstraße
Bismarckstraße ab Nr. 26/31
Bleicherweg
Bogenstraße
Büchnerstraße
Dorothea-Erxleben-Straße
Druckerweg
Ellerstraße
Engelbertstraße
Fabriciusstraße
Färberweg
Feldstraße
Freiligrathstraße
Friedenstraße
Gerresheimer Straße bis Nr. 91/122
Hagdornstraße
Heerstraße
Heinrch-Heine-Straße
Hochdahler Straße ab Nr. 16 bis Nr. 157/164
Hoffeldstraße
Hummelsterstraße
Im Biesenbusch
Immermannstraße
Koenneckestraße
Körnerstraße
Krepperweg
Lessingstraße
Luisenstraße
Marie-Colinet-Straße
Mettmanner Straße
Neumarkt
Nordstraße
Paul-Spindler-Straße
Schillerstraße
Schlichterweg
Spinnerweg
Taubenstraße
Tucherweg
Wielandstraße
Zwirnerweg

5. Städt. Gem.-Grundschule Schulstraße 40-42

Am Kronengarten

Axlerhof
Bismarckpassage
Fritz-Gressard-Platz
Hagelkreuzstraße
Heiligenstraße
Hofstraße bis Nr. 51
Itterstraße
Klotzstraße
Kolpingstraße
Neustraße
Richrather Straße bis Nr.24
Robert-Gies-Straße
Seidenweberstraße
Südstraße
Schützenstraße bis Nr.15
Schulstraße
Warrington-Platz
Wehrstraße

6. Städt. Gem.-Grundschule Walder Straße 100

Am Bandsbusch
Am Feuerwehrhaus
Am Holterhöfchen
An der Gabelung
Beckersheide
Berliner Straße
Breddert bis Nr. 32/33
Elberfelder Straße
Fichestraße
Forstbachstraße bis Nr. 20/21
Fuchsbergstraße und Grünstraße
Gartenstraße
Grünstraße
Hochdahler Straße bis Nr. 15
Itterpark
Kesselsweiher
Kilvertzheide
Kilvertzhof
Klophaus
Krabbenburg
Leibnizstraße
Mittelstraße 1-4
Mühle
Mühlenbachweg
Mühlenhof
Ostring zw. Bibelskirch u. Grünstraße
Oststraße
Pungshausstraße
Walder Straße bis Nr. 122

7. Städt. Gemein.-Grundschule im Kalstert, Kalstert 86

Am Heidekrug
Barlachweg
Clarenbachweg
Cranachweg
Dürerweg
Feuerbachweg
Frans-Hals-Weg
Gabriele-Münter-Hof
Grenzstraße
Heidepark
Henkenheide
Holbeinweg
Käthe-Kollwitz-Weg
Kalstert
Lievenstraße
Lochnerweg
Ludwig-Richter-Weg
Max-Volmer-Straße
Menzelweg
Merianweg
Noldeweg
Ohligser Straße
Paula-Modersohn-Weg
Prießnitzweg
Raffaelweg
Rembrandtweg
Rethelweg
Rubensweg
Schönholz
Teichstraße
Tizianweg
Walder Straße ab Nr. 123
Wiesenweg

8. Städt. Gem.-Grundschule Richrather Straße 134/ Zur Verlach 42

An den Linden
Ahornweg
Akazienweg
Am Anger
Am Banden
Am Boverhaus
Am Bruchhauser Kamp
Am Eichelkamp
Am Lindengarten
Am Steg
Am Strauch
Am Weberschiffchen
Am Wiedenhof
Am Zuckerbuckel
An den Gölden
An den Linden
Anton-Schneider-Weg
Auf dem Driesch

Azaleenweg
Birkenweg
Bolthaus
Bolthaushof
Breddert ab Nr. 34/35
Bruchhauser Weg
Buchenweg
Comeniusweg
Dahlienweg
Diesterwegstraße
Eibenweg
Eichendorff-Hof
Erikaweg
Erlenweg
Eschenweg
Fliederweg
Fröbelstraße
Gerhart-Hauptmann-Hof
Ginsterweg
Goesweg
Hagebittenweg
Haselweg
Heideweg
Hofstraße ab Nr. 100/103
Holunderweg
In der Gemarkung
Kampshof
Karnaper Straße
Kastanienweg
Kerschensteinerweg
Kiefernweg
Kirschenweg
Klusenhof
Klusenstraße
Kniebachweg
Kölner Straße
Kunibertstraße
Lärchenweg
Lehmkuhler Weg
Ligusterweg
Lindenhof
Lindenstraße ab Nr. 14
Martin-Luther-Weg
Narzissenweg
Oerkhaus
Oerkhaushof
Ohligser Weg
Overbergstraße
Pappelweg
Pestalozzistraße
Richrather Straße Nr. 73/76
Rochowstraße
Rosenweg
Rotdornweg
Rüsternweg

Salzmannweg
Sprangerweg
Schlehenweg
Schürmannstraße
Schützenstraße ab Nr. 64
St. Konrad-Allee ab Nr. 11
Tannenweg
Topsweg
Tulpenweg
Ulmenweg
Verbindungsstraße
Wacholderweg
Weidenweg
Weißdornweg
Wilbergstraße
Wilhelmine-Flidner-Straße
Zur Bredharter Heide
Zur Verlach

Überschneidungsgebiete

A) zwischen Wilhelm-Hüls-Schule und GGS Schulstraße

Am Rathaus
Bahnhofsallee
Benrather Straße
Berliner Str. ab Hochdahler Str. alle geraden Nrn.
Bismarckstraße bis Nr. 24/29
Dr. Ellen-Wiederhold-Platz
Eisengasse
Kurt-Kappel-Straße
Markt
Marktstraße
Mittelstraße ab Nr. 5
Mühlenstraße
Nove-Mesto-Platz
Poststraße
Bismarckstr. 1-24/29
Schwanenplatz
Schwanenstraße

B) zwischen GGS Walder Str. und GGS Schulstraße

Kirchhofstraße

C) zwischen GGS Richrather Str./Zur Verlach und GGS Schulstraße

Albert-Schweitzer-Weg
Am Lindenplatz
Bastraße bis Nr. 31
Dagobertstraße
Hofstraße ab Nr. 52 bis Nr. 98/101

Humboldtstraße
Jägerstraße
Jahnstraße/Jahnplatz
Lindenstraße bis Nr. 13
Richrather Str. ab Nr. 25 bis Nr. 71/74
Schützenstraße ab Nr. 16 bis Nr. 63
St. Konrad-Allee bis Nr. 10
Talstraße
Uhlandstraße

D) zwischen GGS Walder Straße und GGS Richrather Straße/Zur Verlach

Baustraße ab Nr. 32
Forstbachstraße ab Nr. 22/23
Hegelstraße
Kantstraße
Schellingweg

